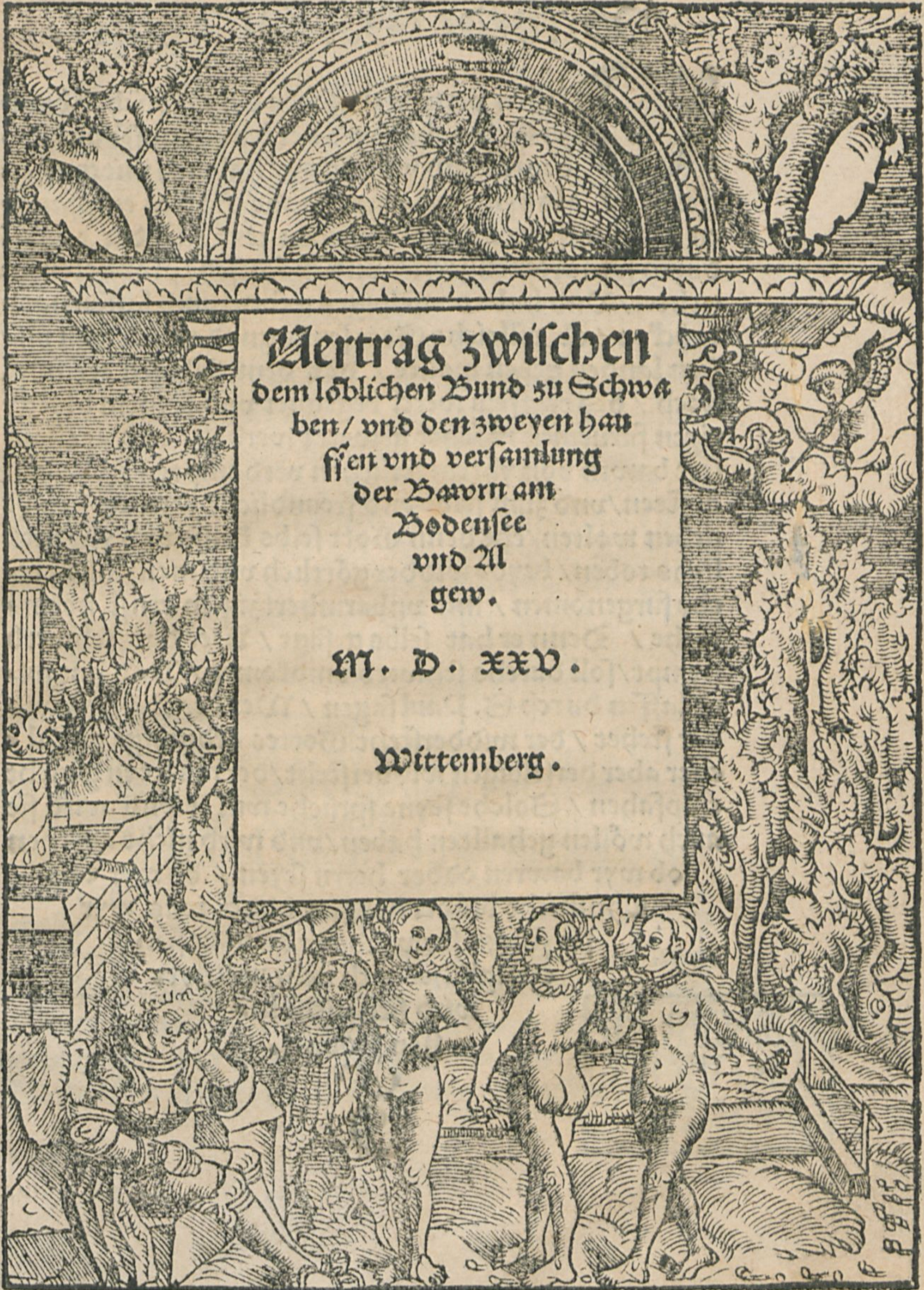


Ge. 119.





Vertrag zwischen
dem löblichen Bund zu Schwaben / vnd den zweyen hau
fften vnd versammlung
der Bayern am
Bodensee
vnd Al
gew.

M. D. XXXV.

Wittenberg.

Vorrede Martini Luther.

Dessen vertrag zwischen dem löblichen bund zu Schwaben vnd der bawrschafft am Bodensee wird ym Allgem / habe ich mit grossen freuden / als eyne besondere gnade Gottes empfangen / ynn dieser wüsten grewlichen zeyt / so der teuffel durch seyne rottengeyster vnd mörderische propheten anrichtet / Vnd habe denselbigen widerumb lassen nach drücken / ob villeicht Gott seyne gnade auch ynn vnsern landen geben wollte / Das dem selbigen exempel nach / des teuffels werck begegnet vnd seynem blutgyrigen furnemen möchte geweret werden / vnd auch vnseren bawren von yhren ferlichen verdampften furnemen abstecken / vnd zum fride vnd freundlichē vertrag sich begeben wolten / ehe denn Gott selbs kome vnd yhr greulichs toben / beyde wider göttlich vnd menschlich recht furgendmen / mit vnbarhertzigem ernst heym suche / Denn er hat selbs gesagt / Wer das schwerd nympt / soll durchs schwerd umbkomen / Vnd hat auch lassen durch S. Paul sagen / Wer der oberkeyt wider stehet / der widersteht Gottes ordnung / Wilcher aber derselbigen widersteht / der wird eyn gericht empfangen / Solche seyne sprüche will er vnd wird sie auch wollen gehalten haben / vnd wird nicht ansehen ob wyr bawren odder herrn seyen / ob wyr vns

Christliche brüder heysen odder was wyr

fürscheyn fürwenden / da mag sich

eyniglicher nach richten / Gott

wird sich nicht la-

ssen spotten.



Zu wissen sey menniglich /
Als die vnterthanen am Bodensee auch
ym Allgew / vber vnd widder die gülden
Bill der Römischen vnd Keyserlichen
Hyspanischen Königlichen Maiestat / Churfürsten /
Fürsten vnd anderer Stende / des heyligen Reichs
Reformation vnd auffgesetzten Land Friden / durch
eyn Conspiration eyn Bündnis zusammen geschworen /
vnd sich drauff von yhren herren / Junckherrn vnd
Obern / abgeworffen / darzu etlichen der selben yhre
Schloss / Flecken / Dörffer vnd hewser gewaltiglich
eyngenomen / Zum teyl verprent / auch etliche geplün-
dert / Ihr diener auch ander die yhren / gedrungen yh-
ren zu schweren vnd huldung zuthun / vnd damit Frie-
ges empörung in heyligen Reich auffweckt ha-
ben / Da durch denn die Röm. Key. vnd Hys. Röm. Ma.
Churfürsten / Fürsten vnd ander Stende des löbli-
chen Punds zu Schwaben / den vberzoggen vnd be-
schedigten / yhren Pundtsuervanten / gepürlich hilff /
schutz vnd schirm zubeweysen / Auch thätliche gegen-
wer fürzunehmen / verursacht / vnd todschleg / Brand
vnd nam / verherung Land vnd leutte / daraus erwa-
chsen. Das der wolgeborne herr Herr Hüg Graue
zu Montfort vnd Rottensfels / Herr Wolff Grem-
lich von Jüngingen Ritter. Auch die fürsichtigen Er-
samen vnd weysen Bürgermeyster vnd Redte zu Ka-
uenspurg / durch yhr verordente Radts freunde vnd
Potschafften / Gwer Schellang vnd Johannes Krieg-
ling / solch todschleg / Brand / Nam / verherung Land
vnd leutte / abzustellen / vnd so viel möglich furter zu
uerhüeten / den wolgebornen Herrn Herrn Jorgen
Truchsessern Freyherrn zu waltburg / gemelter Punds
2 2 stende

stende obersten Veldhauptman / sampt Graue Wübel
me von Fürstenberg vnd herrn Froweyn von Hütte /
obersten vber die fuesknecht vnd raifgen / Auch an
der Churfürsten / Fürsten vnd Punds stende / Haupt
leutte vnd Räte / Bülich vnd mit höchstem vleys an
gesucht / yhnen gütlicher vnderhandlung hierynnen
zubewilligen . Vnd nach bewilligter gütlicher vnder
rede / von vnnöten nach der lenge an zuzeigen / vnd
gemelter kriegs empörung / zwischen Rō. Key. vnd
Hys . Rō. Maie. Churfürsten / Fürsten / auch ander
Stende gemelts Punds / vnd fürbestimpten vndertha
nen / gütlich hyngelegt werden / ynn massen wie her
nach folget .

Zum Ersten sollen die zwen hauffen / vom Al
ger vnd Bodensee / Ihre vertrags vnd Pundnisbrieff
so sie miteynander auffgericht / vnd gegen eynander
vbergeben haben / gemeyner versammlung vberantwort
ten .

Zum andern . Sollen sie auch yhrer pflicht / so sie
obberürter yhrer Pündtnis vnd vereynigung halben zu
samen gethan haben / eynander endlich vnd gentslich
ledig zelen / vnd keyner den andern derhalben weyter
anziehen .

Zum Dritten . Nach dem diese yhr empörung vnd
auffrur / auch entziehung yhrer obersten vnd herrschaff
ten schuldige / verpflichte gehorsame / widder Rō. Key.
Maie. vnd des heyligen Reichs Landfriden / die gul
den Bullen vnd gemeyne recht / fargenomen / sol
len die Bawerschafft geloben vnd schweren / dergleich
en Pundtnis / vertrag vnd auffrur / hynfurt zuuer
meyden .

Zum Vierden . Sollen sie geloben vnd schweren /
das sie sich von eynander thun / Auch anheymis fügen
vnd

vnd yhren obersten / herschafften / von den sie sich ab-
geworffen haben / widderumb pflicht thun / Ihnen
getrew / gehorsam vnd gewertig zu seyn / Ihre zins /
guld / zehende vnd ander gerechtigkeit / wie sie yhnen
die selben fur dieser auffrur / gereicht vnd gethan ha-
ben / nachmals zuthun vnd zu leyssen / bis so lang sie
solchs alles odder zum teyl / durch eynen der nachfol-
genden austrag / odder das ordenlich recht mit recht
widdertriben haben .

Zum Fünfften. Sollen sie auch alle closter / schlo-
sser / stet / flecken / hewser vnd güter / wie viel sie
den der ynn dieser auffrur vnd empörung / eröbert
vnd eyngenomen haben / sampt der entwerten habe /
so viel sie der bey yhnen erfunden odder angezeigtet
werden mag / den entwerten als bald widderumb eyn-
geben vnd zu stellen .

Zum Sechsten. Ob sie ynn dieser empörung yem-
mand zu pflichten odder zu verpürgter odder vnuer-
pürgter schatzung / derhalb verschreybung zu geben ge-
nötigt hetten / die sollen tod vnd ab seyn .

Zum Siebenden. So den solchs alles vnd yedes
so obftet völiglich beschehen vnd volzogen worden ist
ob den eyner odder mehr / gemeynlich odder sonder-
lich aus obgemelten zweyen hauffen / vermeynen wol-
ten / durch yhre obern vnd herschafften / ynn was we-
ge das were / beschwert zu seyn / Damit den die selben
der halben gebürende wendung vnd erledigung be-
kommen mügen / wie den gemeyne stende / darzu zu fur-
dern zum höchsten geneigt sind . Auch herwidderumb
was der selben obern vnd herschafften / widder yhre
vnderlassen vnd vnderthanen / gemeynlich odder son-
derlich zu sprechen vnd zu klagen hab / Das sie aller
vnd yeder solcher sachen halben / den austrag gegen

2 3 eynander

eynander nemen vnd geben wollen. Als nemlich / das
eyn oberkeit odder herschafft / zwo odder drey Erber
Stet yhres gefallens / der gleichen die vnderthanen
der Bawren / auch zwo odder drey Stes yhres gefal-
lens furschlahen / vnd so die der sachen gutlich odder re-
chtlich nicht eyns werden mochten. Als denn die S. D.
zu eynen obman erkiesen vnd bitten / darbey es auch vn-
geweygert bleyben.

Zum Achten. Damit sich niemand des Costens
odder vngelegenheyt halben / das Recht / fur den Für-
sten odder Punds richtern zu suchen zu beschweren
hab / wilcher parthey denn gefelliger seyn wolle / das
eyn yede oberkeit odder herschafft vnd der selben vn-
derthanen vnd hynderessen / zwischen den sich yrrung
vnd gebrechen gehalten / zwen schidlich erber manne
weltlichs stands darzu geben vnd verordnen / die sich
mit vleys vnderstunden sie solcher geprechen halben /
ynn der guete mit wissen zuuereynen vnd zuuertragen.

Zum Neunden. Inn wilchen Articlen sie die gü-
te nicht finden würden / das als denn die parthey vmb
die selbige / nachfolgend endlichs Rechtlichs aus trags
benüdig seyn wollen.

Zum Zehenden. Vnd nemlich so sollen sich die
partheyen eyns obmans vergleichen / vnd wo sie sich
des nicht vergleichen künden. Als denn yeder teyl ey-
nen / zwen odder drey benennen vnd darumb lösen /
odder das gemeyne Stende des Punds zu schwaben
eynen aus yhnen der versammlung zu obman erkiesen
vnd geben sollen.

Zum Eylfften. Vnd was denn durch die selben
obman vnd zusetze samptlich / odder der merer teyl
auff allen partheyen / mündlich odder schriftlich fur-
bringen.

bringen / Nun der güete gesprochen / odder zu Recht er
kend wird / das es dabey endlich vnd vngewegert
bleyben / von yedem teyl den solchs berürt / on widder
rede / angenommen vnd volzogen werde .

Zum Zwelfften soll sich auch eyne yeder oberkeit /
der selben vnderthan / hynderessen vnd zugehöri-
gen der furgeschlagenen Rechtlichen odder gülichen
antrag eyns / nach dem vnd sie eynander / odder yhr
eyner den andern ynn Mondes frist dem nehisten / ver-
eynen / Auch nottarfftig Compromiss vnd anlas brieff
darumb begriffen / vnd mit genugsamen glauben
versprich vnd versiglung wie sich gebürt / auffrichten /
vnd darnach fertigen mit der sondern Clauseln / das
sich gülich odder rechtlich handlung / nach dato des
anlas vnd Compromiss / ynn eynem iar vnd dreyen
Monden den nehisten / enden. Es were denn / das die
von dem / darauff sich die partheyen veranlast / odder
dem obman / aus erhayschende vnd ynn rechten gegrün-
ten vrsachen lenger verzögen .

Zum Dreyzehenden . Damit / Frid / Rwe vnd ey-
nigkeit ynn heyligen Reich deste stätlicher gehalten /
vnd die gehorsamen fridlichen vnderthan / durch die
auffrürigen vngehorsamen / nicht widderumb versurt
vnd zu verderblichen schaden gepracht werden / Sol-
len die gemelten vnderthanen / der zweyer hauffen /
samt vnd anders ynn allen gerichtten vnd gemeyn-
den / eyn getrewe vleyssige auffsehung haben / Ob yr-
gend eyner odder mehr / dissem vertrag vnd allem dem
so darynnen begriffen / nicht geleben vnd nachkomen /
oder weyter auffrur vnd vngehorsam stiffen vnd ma-
chen würden / die selben der oberkeit darunder gesessen
anzeugen vnd helffen gefenglich annemen . Damit die
vmb yhr

vmb yhr ungehorsam vnd vbertretten / wie sich ge-
pürt / gestrafft werden .

Zum Vierzehenden / ob sich begebe / Das obge-
melter vnderthanen / Herrn / Junckherrn / vnd obern /
diesen vertrag auch die Artikel darinnen begriffen / so
viel sie dis berreffen nicht geleben vnd nachkomē / auch
die vnderthanen / sampt odder sonders / widder recht
beschweren vnd weytter denn vermelter vertrag ynn-
halt / dengen / vnd die beschwerdten solchs gemelts
Punds / Hertzleuten / vnd den räten anzeigen wür-
den / Sollen gemeyn Stende / die selben / so viel der
yhn verward / mit hilff der beschwerden / dem ver-
trag seyns ynnhalts / yhn allweg zugegeben / zu gehor-
sam bringen / damit eynem yeden beschwerdten / so re-
chtes begert / das wie sich gepürt / gedeyen vnd wid-
derfaren müge .

Zum letzten . Soll hie mit aller vnwill / der sich
zwischen den oberkeiten vnd viel gemelten vndertha-
nen vnder dieser einpörung zugetragen / hyngelegt vnd
abseynt / Auch keyn teyl den andern außserhalb eech-
tens vnd weiter denn dieser vertrag zu gibt / nichts vn-
freundlichs nach schedlichs zufügen . Zierauff so ha-
ben gemelter vnderthan vom Bodensee vnd Allgew /
verordenter ausschus / Rät vnd volmechtig Anwelde /
des sie herr Jörgen Truchsess / obersten Veldhaupt-
man / eynen versiegelten gnugsamen gewalt vberant-
wort . Nemlich Ditterich hurlenwagen von Lindaw /
vnd Thoman Mayerhofer von Raitnaw / von we-
gen der vnderthanen des platzs ober Raitnaw / Ey-
telhamns siegelmüller von vnderthüringen / Othmar
Kelck vnd Hans Aggenbach von Riethain / von we-
gen Bermatinger platz / Hans Katzmayr von Lotten
weylex /

renweyler vnd Conrad scherer von Werits reutin / von
wegen Nylinger platz. Conrad hablützel von wegen
Marchdorffer platz / Hans hagen / von wegen Mors-
purger platz. Conrad hertzog von Supleingen vnd Ja-
cob harsch von bondorff / von wegen Obniger platz.
Hans bach von Rappersweyler / Hans lencker von
Lynnaw vnd Curlin schmid von rütsried / von wegen
Rappersweyler platz. Anthonius wager von Osteras-
ch / Jacob wikel von rotenbühel vnd Hans schwalling
von / Galckreutin von wegen Osterracher platz. Hans
wirt von hasenweyler / von wegen Zusdorffer platz.
Christan rupp / Hans gerber vnd Rudolff scherer von
Tetnang / von wegen Tetnanger platz. Jörg peck /
von wegen Argewer platz. Hans hörnsteyn von Nus-
uenhoren / Claus eberlin von Entzisweyler vnd Hans
hagk vom berg / von wegen Wasserburger platz. Tho-
mas biechlin vnd Michel pfeyffer / von wegen Newen
Rauenspurger platz. Bastian müller von Zell / Hans
nickel von lanckrain vnd Jörg schaup vom hoff / von
wegen Zeller platz. Wilbold Dürner von Riethaw-
sen / Frantz mülnner von Ebenweyler / Thomas michel
berg von Letzelbach vnd Hans Moser von Sirt / auff
dem platz ym Altdorffer felde. Hans Stigklein / Con-
rad Meyer von Althain / Jörg mülnner von Langen
Enslingen vnd Jörg kraus von Tongendorff / von
wegen Onlenger platz. Hans kem vnd Urban ziegel-
müller / von wegen Altdorffer platz. Martin Resch
von Buchars vnd Bartholmes müller aus der Weyt-
naw / von wegen Truchberger platz. Hans schweyga-
lein von Stifenhofen vnd Hans Schaidbach von
Langnaw / von wegen Stoffer platz. Jörg Jock von
Schonaw / von wegen Lindenberger platz. Vnd Cas-
par küttel von Kusleg / von wegen der platz auff Lew
Kircher

Kircher hayd / gelobt / vnd für sich selbs auch yhrer obge-
melter vnderthan / yhrer mituervanten vnd Princi-
pal selen / mit auffgehabenen fingern vnd gelerten wor-
ten leylich zu Gott vnd den heyligen geschworn / das
sie alle semplich vnd vnuerscheyden / auch yhr yeder
ynn sonder / alles das obangezeigte artikel vnd differ
vertrag von wort zu wort begriffen / vermügen vnd
ynnhalten / nichts ausgenommen / war / fest / stet vnd
vnzerprochen zuhalten / auch dem ynn alweg on eynig
auszug vnd widderrede zum getrewlichsten stat zu thu-
en / zugeleben / nachzukomen vnd zugehorsamen . Vnd
des zu noch merer sicherheit / sich semplich vnuer-
scheyden / auch yhr yeder ynn sonder zum höchsten ver-
bunden vnd begeben alles des sie differ vertrag / auch
alle vnd yede artikel darynnen begriffen / bindt vnd
yhnem auffgelegt / nichts ausgesondert gegen allen yhr-
ren herren / Junckern vnd Oberrn / recht geweren / bür-
gen vnd getrostet hynder eynander zu seyn . Also ob sich
begebe vnd zutrügen / semplich oder sonderlich dissent
vertrag ynn allen auch yeden articeln / wie die daryn-
nen begriffen yhres ynnhalts nicht gestrackt gelebeten /
gehorsameten vnd nach kemen / sonder ynn eynichen
weg darwidder thun würde / Es were mit der that o d
der ynn ander weyse / nichts ausgesondert / das als
denn de facto ynn der Röm. Key. vnd Hys. Röm. Maie.
vngnad / auch des heyligen Reichs acht vnd aber acht
gefallen seyn . Auch die Röm. Key. vnd Hys. Röm.
Ma. Churfürsten vnd andere Stende des löblichen
Bunds zu Schwaben / darzu yhre herren / Junckern
vnd oberrn / auch alle vnd yede ander / die sich differ
sachen beladen vnd annemen wollen / vollen gewalt
vnd erlangt rechte haben / sie all vnd yeden ynn sonders
on eynig vorgeend Denunciation / Declaration vnd
weyter rechtliche erfolgung / an yhrer hab vnd gütern /
lygende /

ligende / farende / lehen vnd eygen / anzugreyffen /
zu yhren handen ziehen / als yhre eygene güter ynn zu
haben / zu nützen / zu geprauchten / zu versetzen / zu ver-
kauffen / O dder da gegen vnd yhren leyben / als der of-
fen auffrürigen / vngheorsamen / Denuncierten / Decla-
rierten / verschriebenen ächtern vnd aber ächtern / mit
tod schleg / nam / brand vnd ander mittel / auch wege /
so widder eyn yeden auffrürigen vngheorsamen vnd
widder spennigen zugebrauchen für zunemen vnd zu
handeln ymmer / als lang vnd viel / bis die selben yha-
ren herren / Junckern vnd obern / alles yhres abgangs
mangel vud gebrechen / nach vermügen vnd ynhalt die-
ses vertrags / sampt auffgelauffen kosten vnd schäden
völliglich vergnügt / Unklagpar gemacht vnd ersetzt /
Auch sie all / vnd yeder ynn sonders zu gehorsam gepra-
chtsind . Darzu alles das dieser vertrag / auch alle vnd
yede artickeel darynnen begriffen ynhalten / völlig er-
stattet vnd volzogen haben .

Vnd wyr Georg Truchsess Freyherr zu Wallt-
purg / als oberster Veldhauptman / Wilhelm Graff
zu Fürstenberg .2c. Vnd Frowin von Hutten Ritter /
gemelter Bundsstend fusuolcks vnd reisigen obersten /
auch die obangezeigten vnderthedingen / Hug Graff
zu Montfort vnd Rottenfels . Erwer Schellang vnd
Johann Krieglein / beyde bürger vnd des Rats
zu Rauenspurg / als Bürgermeyster vnd Räte da-
selbs verordneten . Darzu fürbestympter zweyer hau-
ffen aus schus / Rät vnd volmechtig anwelde / für vns
selbs auch gemelt vnderthanen vnserer mituervanten
vnd Principal bekennen alle / alles das ynn diesem bri-
eff vnd vertrag begriffen mit vnser aller vnd be-
sonder offte gemelter vnderthanen der zweyer hau-
ffen / willen / wissen / gehell vnd zu lassen gehan-
delt / endlich angenommen vnd beschlossen sind .

Vnd wyr Jörg Truchsess .2c. Wilhelm Graff zu
Fürstenberg

Fürstenberg / vnd Frowein von hütten Ritter / an
stat vnd ynn namen gemeyner Bunde stende bey vn-
sern Keren / würden vnd höchstem glauben. Vnd wyr
die ausschüß / Rät / vnd volmechtig anweld e der ge-
malten zweyer hauffen / fur vns vnd viel gemelter vnt-
derthanen / vnser Principal auch mituervanten /
samt vnd sonders bey obangezeygten vnsern geschwo-
ren eyden vnd des penfals hierynnen begriffen verspre-
chende / das alles so viel solches eynen yeden berurt /
war / stet vnd vnzerprohen zuhalten / dem zum getreü-
lichsten zu geleben / nachzukomen vnd durch vns selbs
odder yemand anders von vnsern wegen hic widder
nicht zu thun nach schaffen gethan werden / alles ge-
trewlich vnd vngewerlich. Des zu warem vrkund / so
haben wyr Jörg Truchsess Freyherr zu Walzburg /
Wilhelm Graue zu Fürstenberg / Frowein von Hut-
ten Ritter / Hüg Graff von Montfort / Bürgemey-
ster vnd Rat der stat Ravenspurg / vnd wyr die Am-
man Bürgemeyster auch Rät der stet vnd flecken Tot-
nang / Marchdorff / Mörspurg vnd Altdorff fur vns
selbs / als mituervanten bestympter bündtnis der
zweyer hauffen vom Bodensee vnd Allgew. Auch auff
ernstlich bit vorgenanter der selben ausschüß Rät vnd
anweld vns bekennen / sie also gebeten vnd erbeten
haben / all vnser vnd gemelter stet ynnsigel / doch
vns den vnderthenigen vnd gemeyner stat Ra-
uenspurg yn allweg on schaden / offentlich gehendet an
diesen brieff / Der geben ist auff den zwey vnd zwentzig-
sten tag des Mondes Aprilis / Nach Christi
geburt Suntzehnhundert zwentzig
vnd Fünff Jar.

Vermanunge

Vermanunge Martini Luther.

DAs kan niemand leucken / das vnser bawr
schafft gar keyn rechte sache hat / sondern
mit trefflichen schweren sunden sich bela-
den vnd Gottes schrecklichen vnd vntregli-
chem zorn vber sich erwecken / damit / das sie trew / hul-
de / eyde vnd pflicht / so sie yhrer oberkeyt gethan vnd
geschworn haben / brechen / vnd ym vngheorsam
fallen / sich widder die gewalt von Gott verord-
net vnd gebotten freuelich / setzen / sich selbs rechen
vnd das schwerd nemen mit eigenem freuel vnd thurst /
So doch Gott will die gewalt gefurcht vnd geehret
haben / ob sie gleich heydenisch were vnd eytel vn-
recht thette / wie sie Christus selbs ym Pilato
seynem vnrechten richter vnd creutziger ehrete /
Aber die bawrn haben nicht gnug dran / das sie so trew-
los / meynedig / vngheorsam vnd freuelich widder Got-
tes ordnung toben / sondern auch plündern / rauben /
nemen / wo sie mügen / als die offentlichen straffen-
reuber vnd mörder die den landfriede vnd haus wehre
verstoren / Vnd das noch das aller ergest ist / Solch
wütiges toben vnd so grewliche laster vnder dem Chri-
stlichen namen vnd scheyn des Euangelij treyben / da-
mit sie Gottes namen auff's aller höchst schenden vnd
lesteren / Gerade als hette Gott lust vnd gefallen an
den trewlosen vnd meynedigen (wilche man sonst
auch verrheter vnd böswicht heyst) vnd an öffentlich
en reubern vnd mördern vnd Gotts lesterern / O weh
vnd aber weh euch verdampften falschen propheten /
die yhr das arme eynfeltige volck zu solchem verderben
yhrer seelen / vnd villeicht auch verlust leybs vnd guts
B 3 verforet /

verfuret / Den wilcher bawr ynn solchem furnemen funt
den oder vmb bracht wird / der wird als eyn treulosser /
meineydiger / reuber / mörder / Gottes lesterer vnd Chri
stus feynd erwürget / wo der hyn faren wird / das mü
gen euch auch die kinder wol sagen / Es sind Christ
liche brüdere / ia wie Judas Christum küffet vnd grü
ßet / Eytel teuffel regiren da . Drumb lieben bawren /
lassē ab / höret / vnd lassē euch sagen / Ihr seyt nach der
seelen fur Gott schon verdanpt / wer weys / wie es
euch noch an leyb vnd gut gehen wird / Endlich / yhr
gewynnet odder verlieret / so mus es vber euch ausge
hen / Denn ewer vnrecht ist zu gros vnd zu hoch / Gott
kan es nicht die lenge leyden / gebt euch zum fride vnd
vertrag / obs auch gleich mit leiblichem schaden gesche
hen müste / das doch die sunde vnd verderben der see
len auffhöre / wo man nicht mehr möcht erlan
gen / Da gebe Gott seyne gnade zu

A M E N.

Gedruckt zu Wittenberg durch
Joseph Klüg.



№ 2171. 8

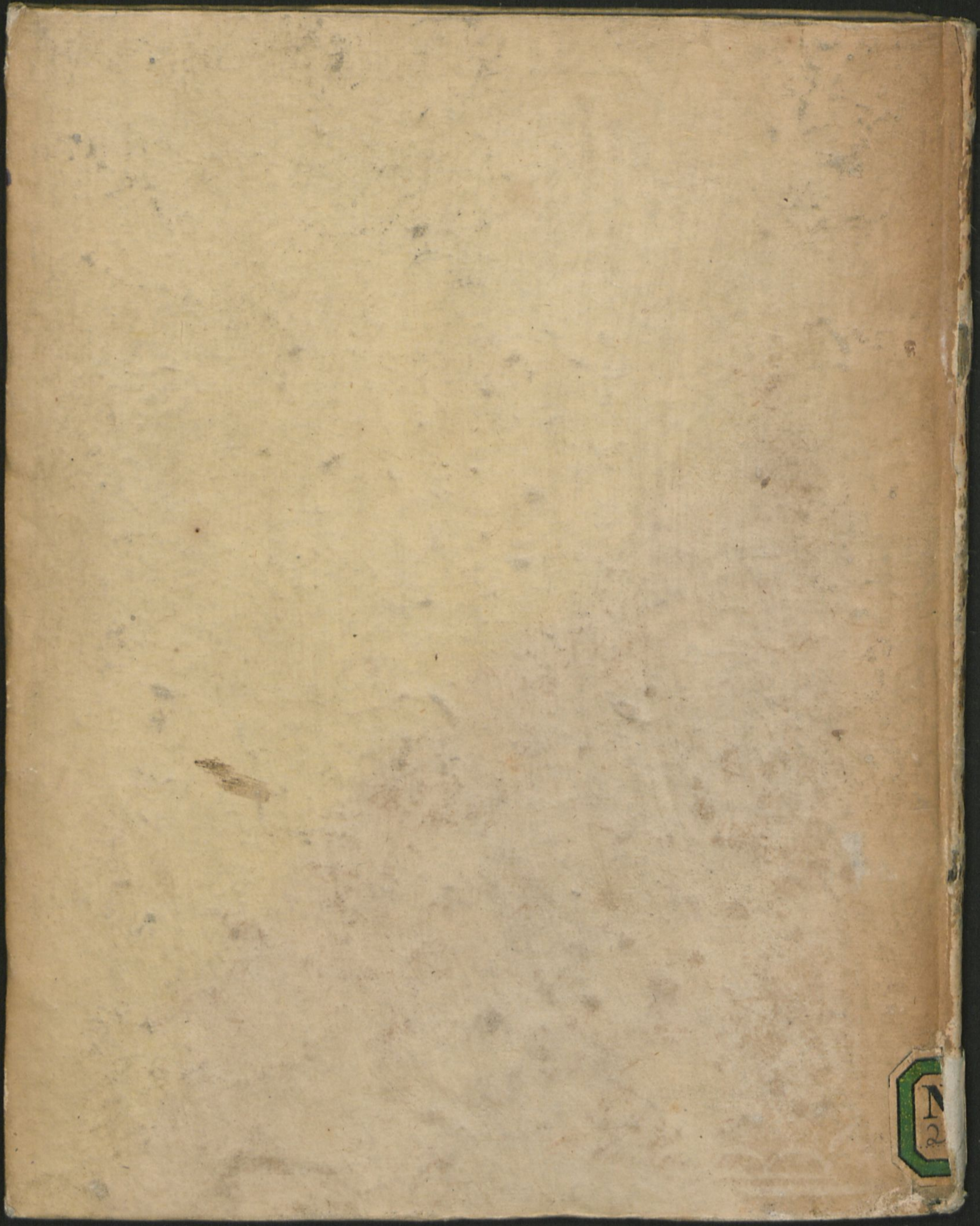
ULB Halle
004 506 014

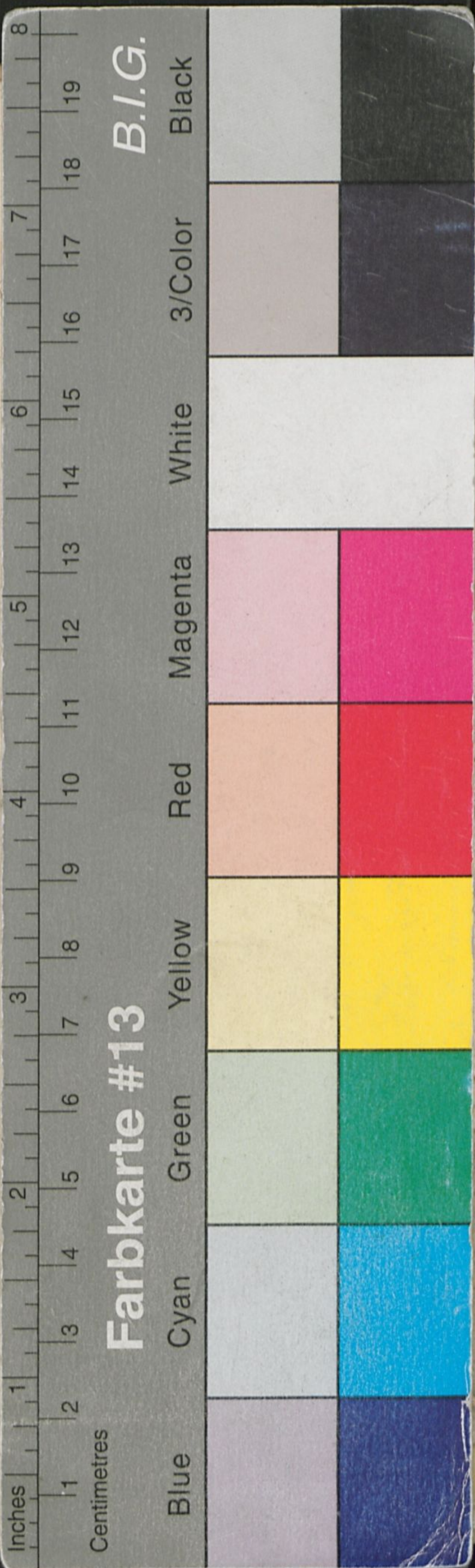
3



f

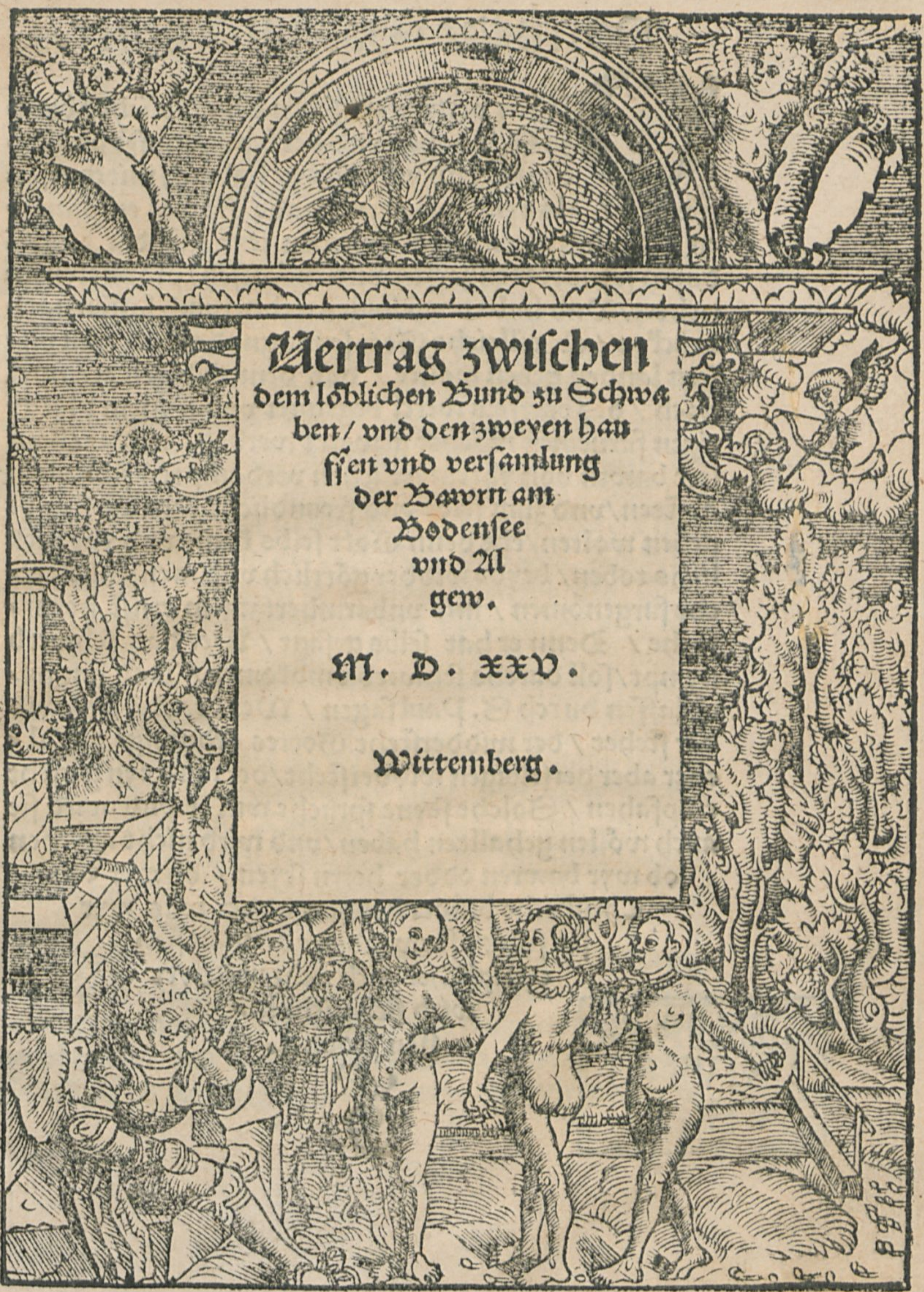






Farbkarte #13

B.I.G.



Vertrag zwischen
dem löblichen Bund zu Schwaben / vnd den zweyen
haußten vnd versamlung
der Bayern am
Bodensee
vnd Al
gew.

M. D. xxv.

Wittenberg.